jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/12/19 2001/02/0013

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.2003

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
19/05 Menschenrechte

Norm

B-VG Art131 Abs1 Z1;
MRK Art6;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §41 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/04/0199 B 24. November 1992 RS 2 (Hier: Der Bf vermag mit der Behauptung, in seinem Recht auf Einhaltung der Verfahrensvorschriften, insbesondere in seinem Recht auf Parteiengehör sowie in seinem Recht auf ausreichende Sachverhaltsermittlung (Frage, ob eine regelmäßige Anwesenheit des Bf vorgelegen habe) keine Rechtsverletzungsmöglichkeit aufzuzeigen.)

Stammrechtssatz

Das die Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren betreffende Vorbringen vermag eine Rechtsverletzungsmöglichkeit iSd Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG nicht aufzuzeigen. Denn die Verletzung von Verfahrensrechten kann nicht losgelöst von materiellen Rechten zu einer Verletzung subjektiver Rechte führen (Hinweis E 14.5.1957, 2578, 2643/55, VwSlg 4350 A/1957).

Schlagworte

Sachverhalt Verfahrensmängel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001020013.X02

Im RIS seit

19.02.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at